

Bei der Darstellung von Guajacol aus Brenzcatechin nach den üblichen Methylirungsmethoden wird bekanntlich stets in beträchtlicher Menge auch der Dimethyläther, also das Veratrol  $C_6H_4(OCH_3)_2$  erhalten, welches als solches eine technische Verwendung bisher nicht gefunden hat. Es wurde nun gefunden, dass das Veratrol bei der Sulfurierung mit rauchender Schwefelsäure (am besten mit 2 Th. 30-proc. Anhydrid enthaltender) schon bei gewöhnlicher, jedenfalls aber  $80^{\circ}$  C. nicht übersteigender Temperatur in nahezu quantitativer Ausbeute eine Veratrolsulfosäure liefert, welche durch Erhitzen mit Ätzalkalien unter Druck im Autoclaven bei einer Temperatur von  $180$  bis  $200^{\circ}$  unter Abspaltung einer Methylgruppe ganz glatt in die Guajacolsulfosäure des Patentes 109 789 übergeführt wird. In ganz analoger Weise lässt sich der Brenzcatechindihydroäther in eine Sulfosäure überführen, die ihrerseits beim Erhitzen mit Ätzalkalien unter Druck im Autoclaven glatt in die entsprechende Brenzcatechinmonoäthylsulfosäure umgewandelt wird.

**Patentanspruch:** Verfahren zur Herstellung von Brenzcatechinmonomethylsulfosäure bez. Brenzcatechinmonoäthylsulfosäure, darin bestehend, dass

man die durch Behandlung von Veratrol bez. Brenzcatechindihydroäther mit rauchender Schwefelsäure bei einer  $80^{\circ}$  C. nicht übersteigenden Temperatur erhaltenen Sulfosäuren mit Ätzalkalien unter Druck im Autoclaven erhitzt.

**Darstellung von Alkylthioxanthinen.** (No. 133 300; Zusatz zum Patent 128 117<sup>1)</sup>) vom 5. Februar 1901. C. F. Boehringer & Söhne in Waldhof b. Mannheim.)

Das Patent 128 117 betrifft ein Verfahren zur Darstellung von Thioxanthin ([2, 6]-Dioxy-8-thiopurin) aus Harnsäure und Schwefelkohlenstoff. Es wurde nun gefunden, dass auch die am Alloxankern alkylirten Harnsäuren, also die 1-Alkylharnsäuren, die 3-Alkylharnsäuren und die 1, 3-Dialkylharnsäuren nach dem Verfahren des oben genannten Patents in die entsprechenden Alkylthioxanthine übergeführt werden können.

**Patentanspruch:** Abänderung des durch Patent 128 117 geschützten Verfahrens, dadurch gekennzeichnet, dass man zwecks Gewinnung von am Alloxankern alkylirten Thioxanthinen an Stelle der Harnsäure am Alloxankern alkylirte Harnsäuren anwendet.

## Wirtschaftlich-gewerblicher Theil.

### Die „Meistbegünstigungsclausel“ in den Handelsverträgen der Vereinigten Staaten von Amerika.

F. In den deutschen Zeitungen wurde in letzter Zeit wiederholt darauf hingewiesen, dass die von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für die Einführen aus Portorico, den Philippineninseln und Kuba bereits gewährten oder bei dem Congress beantragten Zollermässigungen Verstösse gegen die in dem Handelsverträge mit Preussen bez. dem Deutschen Reiche enthaltene Meistbegünstigungsclausel bedeuten, falls nicht den deutschen Einführen die gleichen Vergünstigungen gewährt werden. In dieser Hinsicht dürfte auch jetzt noch eine Besprechung der „most favored nation clause“, welche in dem von dem Treasury Departement zu Washington herausgegebenen Handelsbericht pro Februar 1902 enthalten ist, von Interesse sein, insoffern sie die Stellung der Washingtoner Regierung in dieser Frage wieder gibt.

Bis spät in das 18. Jahrhundert hinein war die internationale Handelspolitik der damaligen leitenden Staaten eine Politik der Abschliessung. Erst in der zweiten Hälfte jenes Jahrhunderts wurde diese restrictive Haltung seitens der einzelnen Regierungen aufgegeben und an ihre Stelle trat die Abschliessung gegenseitiger Handelsverträge. Charakteristisch für diese war es, dass in ihnen das Prinzip der Gegenseitigkeit streng durchgeführt wurde, d. h. jede in einem derartigen Vertrage der einen Vertragspartei von der anderen zugestandene Begünstigung, sei es in der Form von Zollermässigungen oder nach anderer Richtung hin, musste von der anderen Partei

durch eine positive, genau formulirte Concession compensirt werden. Als die Handelsverträge begannen, zahlreicher zu werden, war es nur natürlich, dass sich die Vertragsmächte dagegen zu schützen suchten, dass die ihnen in einem früheren Vertrage mit einer auswärtigen Regierung gemachten Zugeständnisse nicht durch ein später von der letzteren mit einem dritten Lande abgeschlossenes Handelsabkommen ganz oder theilweise annullirt wurden, und zu diesem Zwecke fügte man den Verträgen die „Meistbegünstigungsclausel“ ein, also die Bestimmung, dass alle von einer Vertragspartei späterhin etwa einem dritten Lande gewährten Vergünstigungen auch der anderen Vertragspartei zu Gute kommen sollten. Zunächst war die Form dieser Clausel eine conditionelle: sie wurde dahin formulirt, dass die in Zukunft einem dritten Staate gewährten Concessions der anderen Vertragspartei ohne Entgelt zu Gute kommen sollten, falls sie auch dem dritten Staate ohne Entgelt gewährt worden waren, oder aber nur für eine entsprechende Gegenleistung, falls der dritte Staat sich zu einer solchen verpflichtet hat.

Das zwischen Preussen und den Vereinigten Staaten i. J. 1828 getroffene Abkommen hat in dieser Beziehung nachstehenden Wortlaut (Artikel IX): „Im Falle eine der beiden Parteien hiernach irgend einer anderen Nation irgend eine besondere Vergünstigung in Handel oder Schiffahrt garantiert, so soll dieselbe der anderen Partei sofort zu Theil werden, unentgeltlich, wenn sie der anderen Nation unentgeltlich gewährt wird, oder gegen Leistung derselben Compensation, wenn die Vergünstigung eine conditionelle ist.“ Artikel IX

<sup>1)</sup> Zeitschr. angew. Chemie 1902, 184.

des i. J. 1829 von den Vereinigten Staaten mit Österreich abgeschlossenen Vertrages hat denselben Wortlaut. Beide Verträge gelten auch heute noch als in Kraft bestehend. Das Deutsche Reich wird dabei als Rechtsnachfolger Preussen's angesehen. Das unter dem 13. Juli 1900 mit Deutschland abgeschlossene Handelsabkommen hat hierin nichts geändert, dasselbe enthält nur eine Anzahl gegenseitiger Zollreduktionen für bestimmte Artikel und lässt die allgemeinen handelspolitischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern unberührt.

Im Gegensatz zu dieser Fassung der Meistbegünstigungsklausel sind die europäischen Regierungen, besonders in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, dazu übergegangen, dieselbe dahin zu formulieren, dass alle einem dritten Staat später von der einen Vertragspartei gewährten Vergünstigungen sofort und ohne jede Gegenleistung der anderen Vertragspartei zu Gute kommen sollen. So heisst es in dem von dem Deutschen Zollverein mit Belgien abgeschlossenen Handelsvertrage (Artikel 5): „Jede Vergünstigung, jede Immunität, jede Ermässigung von Einfuhrzöllen, welche die eine der hohen vertragschliessenden Parteien einer dritten Partei gewähren mag, soll sofort und bedingungslos an die andere Vertragspartei ausgedehnt werden.“ Ebenso lautet die diesbezügliche Bestimmung in dem zwischen den Dreibunds-Mächten abgeschlossenen Vertrage folgendermaassen: „In Bezug auf den Betrag und die Bezahlung von Steuern für Einfuhren und Ausfuhren, ebenso wie in Bezug auf den Transithandel soll keine der hohen vertragschliessenden Parteien einen dritten Staat auf einer günstigeren Basis behandeln, als die andere vertragschliessende Partei. Jede in dieser Hinsicht einer dritten Partei gewährte Vergünstigung ist daher sofort und ohne Compensation auch der anderen vertragschliessenden Partei zu gewähren.“

Es ist klar, dass die Meistbegünstigungsklausel in dieser Fassung mancherlei Schattenseiten hat. Die Handlungsfreiheit der vertragschliessenden Parteien wird durch dieselbe sehr beschränkt. Beabsichtigt eine derselben einem dritten Lande eine Tarifconcession einzuräumen, so hat diese natürlich einen geringeren Werth, da sie ja auch allen „meistbegünstigten“ Ländern auch zu Gute kommt. Die Klausel wird auch ein Land zuweilen verhindern, eine sonst vortheilhafte Concession einem anderem Lande zu gewähren, da es sich vielleicht dadurch der gefährlichen Concurrenz seitens eines dritten meistbegünstigten Landes aussetzt.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben sich ihre Actionsfreiheit gewahrt, indem sie einmal auch heute noch an der früheren Auslegung der Meistbegünstigungsklausel festhalten, dass nämlich die einem dritten Lande gewährte Concession der meistbegünstigten Vertragspartei nur gegen eine entsprechende Compensation zu Gute kommt, und indem sie sich ferner jederzeit das Recht reservirt haben, darüber zu entscheiden, ob die von einer meistbegünstigten Partei angebotene Concession gleichwertig mit der von einer dritten den Vereinigten Staaten gewährten Vergünstigung ist. „Sie sind daher“, sagt das Washingtoner Schatzamt mit einer gewissen Selbstbefriedigung, „in der

Lage, irgend ein Tarifsystem, sei es einen Conventional- oder Generaltarif, einen Maximum- oder Minimumtarif zu benutzen, ohne die Nachtheile, welchen die europäischen Länder durch ihre Fassung der „most-favored-nation clause“ ausgesetzt sind.“

Die Haltung der Washingtoner Regierung in dieser Frage ist, wie der Bericht ausführt, wiederholt abfällig kritisiert worden. Die Regierung hat indessen, unbekümmert um die wiederholt von den europäischen Vertretern erhobenen Proteste, consequent an ihrem Standpunkte festgehalten. Zum Beweise, dass dieselbe ein rechtmässiger ist, beruft sie sich auf eine am 23. Mai 1887 von dem Bundes-Obergericht abgegebene Entscheidung. Damals handelte es sich um die von Dänemark gestellte Forderung, dass auf Grund der in dem i. J. 1826 abgeschlossenen und i. J. 1857 revidirten Handelsverträge enthaltenen Meistbegünstigungsklausel die von Dänemark in die Vereinigten Staaten eingeführten Artikel Zollfreiheit geniessen sollten, wie dies in dem mit dem damaligen Könige der Hawaii-Inseln abgeschlossenen Vertrage den Hawaii'schen Einfuhren zugestanden war. Das Gericht wies diesen Anspruch jedoch mit der Begründung ab, dasselbe sei hinfällig, da Dänemark den Vereinigten Staaten nicht die gleichen Concessions gewährt habe, welche von der Hawaii'schen Regierung als Compensation für die Zollfreiheit bewilligt worden seien.

Der Hinweis auf diese Gerichtsentscheidung ist sehr vielsagend, er lässt erkennen, dass auch der von der deutschen und englischen Regierung gemeinschaftlich erhobene Protest gegen die Durchführung des von dem Congress kürzlich angenommenen Gesetzes betr. die Verzollung von aus den Philippinen-Inseln in die Vereinigten Staaten eingeführten Waaren eventl. den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung überlassen werden könnte. Wie verlautet, richtet sich der Protest gegen die in dem Gesetze enthaltene Zollermässigung von 25 Proc. der regelmässigen Zollsätze im Allgemeinen und insbesondere gegen die weitere Reduction des Zolles für Hanf um den Betrag der in den Philippinen-Inseln zu entrichtenden Ausfuhrsteuer. Die beiden europäischen Regierungen befürchten nämlich, dass hierdurch die gegenwärtig sehr bedeutende Ausfuhr von Hanf nach Deutschland und England von diesen Ländern vollständig abgelenkt werden wird. Nun enthält der Zolltarif für Einfuhren nach den Philippinen-Inseln allerdings keine Begünstigung amerikanischer Provenienzen. Aber in einer früher ergangenen Entscheidung hat das Bundes-Obergericht sich bereits dahin ausgesprochen, dass die Inseln als ein Theil der Vereinigten Staaten anzusehen sind, und so wird es, auf dieser Entscheidung fußend, auch den deutsch-englischen Protest zurückweisen, da die Philippinen-Inseln nicht als eine dritte Partei im Sinne der Handelsverträge aufzufassen seien.

Das Gleiche trifft für die Insel Portorico zu, die ebenfalls gerichtsseitig als ein Theil der Union erklärt worden ist; außerdem aber geniessen die amerikanischen Einfuhren in die Insel ihrerseits auch völlige Zollfreiheit.

In Bezug auf Kuba, wo am 20. Mai cr. der neu gewählte Präsident Estrada Palma die Regie-

rung übernommen hat, wird die Washingtoner Regierung natürlich ihre bisherige Haltung hinsichtlich der Auslegung der Meistbegünstigungsclausel beibehalten. Das z. Z. bei dem Congress schwebende Gesetz betr. die Zollermässigung für kubanische Einfuhren macht die Gewährung derselben von einer Anzahl von der Insel zu garantirender Gegenleistungen abhängig, Compensationen, welche zu gewähren für die europäischen Länder theilweise überhaupt unmöglich ist. Damit würde ein diesbezüglicher Protest seitens der letzteren von vorne herein aussichtslos sein.

Wollen sich die europäischen Regierungen gegen die Benachtheiligungen, welchen sie zweifellos in Folge der verschiedenartigen Anwendung der Meistbegünstigungsclausel ausgesetzt sind, schützen, so kann dies nur auf dem Wege geschehen, dass die bestehenden Handelsverträge auf einer entsprechenden einheitlichen Basis umgeändert werden.

### Tagesgeschichtliche und Handels-Rundschau.

**Berlin.** Der V. Internationale Congress für angewandte Chemie, der erste seiner Art auf deutschem Boden, wird in der Pfingstwoche des nächsten Jahres im Reichstagsgebäude abgehalten werden. Ehrenpräsident des Congresses ist Geh. Rath Prof. Dr. Cl. Winkler in Freiberg i. S., Präsident: Geh. Regierungsrath Prof. Dr. Otto N. Witt in Berlin, Schatzmeister: Dr. H. T. Böttiger, Director der Elberfelder Farbenfabriken. Der Congress erregt schon jetzt das hohe Interesse der Reichs-, Staats- und städtischen Behörden. Dem grossen Comité sind bereits beigetreten: der Herr Reichskanzler Graf von Bülow, die Herren Staatssekretäre von Posadowsky-Wehner, von Richthofen und von Thielmann, die Herren Minister Möller, von Rheinbaben und Dr. Stut, der Präsident des deutschen Reichstages, Graf von Ballestrem, der Fürst von Donnersmarck, die Gesandten Graf von Lerchenfeld (Bayern), Freiherr von Varnbüler (Württemberg), Freiherr von Stengel (Sachsen-Meiningen), Dr. von Jagemann (Baden) und Dr. Klügmann (Hansastädte), Staatsminister von Gossler, Oberpräsident der Provinz Westpreussen, Oberbürgermeister Kirschner, ferner Vertreter des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten sowie der Grossindustrie Deutschlands. Vom Auslande wird die Entsendung offizieller Delegirter zum Berliner Congress erbeten werden. In allen Culturländern der Erde ist die Bildung von Organisations-Comités theils geschehen, theils angeregt. Der Congress wird mit einem Begrüssungsabend am Dienstag den 2. Juni 1903 beginnen. Am Mittwoch den 3., Freitag den 5. und Montag den 8. Juni werden Plenarsitzungen abgehalten werden, für welche bereits Vorträge hervorragender Forscher zugesagt sind. Die Specialberatungen des Congresses werden in folgenden 11 Sectionen stattfinden: Section I: Analytische Chemie. Apparate und Instrumente. Section II: Chemische Industrie der anorganischen

Producte. Section III: Metallurgie, Hüttenkunde und Explosivstoffe. Section IV: Chemische Industrie der organischen Producte. Subsection A: Organische Präparate inclusive Theerproducte. Subsection B: Farbstoffe und ihre Anwendung. Section V: Zuckerindustrie. Section VI: Gärungsgewerbe und Stärkefabrikation. Section VII: Landwirtschaftliche Chemie. Section VIII: Hygiene. Medicinische und pharmaceutische Chemie. Nahrungsmittel. Section IX: Photochemie. Section X: Elektrochemie und physikalische Chemie. Section XI: Rechts- und wirtschaftliche Fragen in Verbindung mit der chemischen Industrie.

Der Verein deutscher Chemiker, die Deutsche Bunsengesellschaft für angewandte physikalische Chemie und der Verein Deutscher Zuckertechniker haben bereits beschlossen, ihre nächstjährigen Hauptversammlungen an den Internationalen Congress zu Berlin anzugliedern. Die Versendung der Einladungen zu dem V. Internationalen Congress für angewandte Chemie, Berlin 1903, soll im Spätherbst dieses Jahres erfolgen. Der Theilnehmerbeitrag ist auf 20 M. festgesetzt. Anfragen und Mittheilungen sind an das Bureau des Congresses, Charlottenburg, Marchstrasse 21, zu richten, in welchem Herr Dr. G. Pulvermacher als wissenschaftlicher Secretär fungirt. P.

**Wien.** Dem Zollbeirathe haben im Jahre 1901 749 Streifälle vorgelegen, wovon die grösste Zahl, nämlich 355 Fälle, auf die Fachabtheilung für chemische und metallurgische Industrie entfiel. — Der österreichische Zuckerrübenpreis für das nächste Jahr wird auf 1 Kr. bis 1 Kr. 20 h geschätzt. Die Einschränkung des Rübenbaues in Nordböhmen dürfte 60 bis 70 Proc. betragen. — Die Fiumaner Mineralöl-Raffinerie Act.-Ges. verzeichnet für das am 30. April beendigte Geschäftsjahr einen Betriebsverlust von 295 918 Kr. Es steht jedoch ein Vortrag von 849 696 Kr. zur Verfügung; aus diesem Vortrag wird nach Deckung des Betriebsverlustes eine Dividende von 5 Proc. gezahlt und der Rest von 333 778 Kr. auf neue Rechnung vorgetragen. — Die österreichische Repräsentanz der Austro-Belgischen Petroleumgesellschaft ist in Concurs gerathen. Die Gesellschaft war i. J. 1896 aus der Firma Perkins & Mc Intosh hervorgegangen und besitzt Terrains in Schodnica. — Die Galizische Karpathen-Petroleum-Gesellschaft erzielte in dem am 30. April abgeschlossenen Rechenschaftsjahr einen Reingewinn von 1304 254 Kr. und vertheilt nach Vortrag von 52 628 Kr. eine 10-proc. Dividende. Die Gesellschaft hat sich mit einer grossen Summe an der „Apollo“-Mineralöl-Raffinerie Act.-Ges. beteiligt. N.

**Personal-Notizen.** Dr. Gadamer, Privatdozent an der Universität Marburg, erhielt einen Ruf nach Breslau als Nachfolger des in den Ruhestand tretenden Directors des pharmaceutischen Instituts Prof. Dr. Poleck. —

Der Prof. der Hygiene an der Universität Wien Dr. Th. Gruber wird einem Rufe an die Universität München folgen.

**Handelsnotizen. Chiles Jodproduction<sup>1)</sup>.** Im Jahre 1901 betrug die Jodproduction Chiles 245 949 kg gegen 193 497 kg i. J. 1900. Die Ausfuhr belief sich i. J. 1901 auf 269 018 kg, der Verbrauch auf 255 530 kg gegen 251 160 kg i. J. 1900. In den Händen von Consignatoren und im Transit handel befanden sich am 31. October 1901 839 960 kg, eine Menge, die den Verbrauch von mehr als drei Jahren repräsentirt. Der Verkauf von Jod ist seit einer Reihe von Jahren streng monopolisiert, da sich die gesammte Production in den Händen eines Syndicats befindet. Lange Zeit hindurch konnte man Jod im Grosshandel nicht unter 9 d pro Unze erhalten, später kostete die Unze des nach Europa abgesetzten Jods mindestens 12 d. Die wachsende Concurrenz des Seetangjods liess indessen die Preise bis auf 6 d sinken. Als Japan mit diesem Artikel auf dem Markt erschien, hoffte man den neuen Concurrenten dadurch zu entfernen, dass der Preis für die Unze auf 5½ d festgesetzt wurde. Jetzt sucht man die Japaner für den Ring zu gewinnen.

**Dividenden (in Proc.). Eisen- und Stahlwerk Hoesch 0 (10).**

**Eintragungen in das Handelsregister.** Erdölwerke Neu-Wietze, G. m. b. H. in Celle. Stammcapital 100 000 M. — Rheinische Kalkwerke Andernach, G. m. b. H. mit dem Sitze in Andernach. Stammcapital 150 000 M. — „Septoforma“ G. m. b. H., Cöln. Stammcapital 100 000 M. — Die Firma Chemisches Laboratorium Dr. Martin Geigel in Frankfurt a. M. ist erloschen.

#### Klasse: Patentanmeldungen.

- 89f. W. 18 765. **Abläufe**, Vorrichtung zur scharfen Trennung von — verschiedener Zusammensetzung innerhalb der Centrifuge. Dr. Heinrich Winter, Charlottenburg. 14. 2. 02.
120. F. 15 490. **Anthrachinon-β-monosulfosäure**, Darstellung eines Condensationsproducts aus — und p-Tolidin. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld. 8. 10. 01.
- 40a. T. 6956. **Bleiraffination** mit Wasserdampf. Stephen Tredinnick und Adolph Wetzstein, Butte, Montana, V. St. A. 26. 5. 00.
- 30h. R. 16 617. **Blutstillende Masse**, Herstellung einer antiseptischen —. Rudolf Rohde, Breslau. 19. 4. 02.
- 12a. W. 16 922. **Breiige Massen**, Apparat zum Eindicken —. Wirth & Co., Berlin. 13. 11. 00.
- 12p. H. 26 981. **Casein**, Herstellung von Verbindungen des — mit Monocalciumphosphat. James Robinson Hartmaker, London. 11. 11. 01.
120. F. 15 786. **Cyclogeraniolanoxycarbonssäure**, Darstellung einer —. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. 10. 1. 02.
- 18a. P. 11 011. **Eisenerzeugung**, directe — durch Überleitung eines vorgewärmten reducirenden Gasstromes über glühendes Erz. Fritz Projahn, Stolberg bei Aachen. 23. 10. 99.
- 12q. C. 10 145. **Ellagsäure**, Gewinnung. Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann, Eberswalde. 10. 9. 01.
- 12q. C. 10 795. **Ellagsäure**, Gewinnung; Zus. z. Ann. C. 10 145. Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann, Eberswalde. 12. 11. 01.
- 8k. A. 7506. **Färben** und Drucken mit Schwefelfarbstoffen, Sulfit und Glucose. Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Berlin. 12. 11. 00.

#### Klasse:

- 22h. J. 6722. **Firnisse**, Herstellung naphtalinhaltiger —. Dr. Max Issleib, Bielefeld, und Louis Knoche, Hamm i. W. 9. 4. 02.
- 12e. M. 17 526. **Gasgemische**, Verfahren und Apparat zur Trennung von —. Edoardo Natale Mazza, Turin. 27. 11. 99.
- 21f. S. 15 483. **Glühkörper**, Herstellung von — aus den Carbiden der seltenen Erden. Siemens & Halske, Actien-Ges., Berlin. 1. 10. 01.
- 18a. S. 15 291. **Hochofenformen**, Vorrichtung zum Kühlen von —. Richard Victor Skowronek, Halle a. S. 7. 8. 01.
- 12d. O. 3789. **Kohle**, Gewinnung und Wiederbelebung von — mit grosser Entfärbungskraft. Raphael Ostrejko, Satkuy, Russland. 29. 8. 01.
- 10a. P. 13 370. **Koksofen**, liegender. Poetter & Co., Dortmund. 14. 2. 02.
- 53k. B. 30 435. **Kolaroth**, ein Verfahren, — herzustellen. Ludwig Bernebau, Hannover. 21. 11. 01.
121. K. 22 499. **Langen**, Apparat zur Ausführung des Verfahrens zur Hochconcentration specificisch schwerer — gemäß Patent 129 871. L. Kaufmann, Aachen. 13. 1. 02.
- 89a. P. 13 042. **Leder**, Vorrichtung zur Herstellung von künstlichem —. Pierre Piekel, Paris. 28. 10. 01.
- 22h. II. 27 829. **Leinöl- und Firnissersatzstoff**, Herstellung; Zus. z. Pat. 129 809. Dr. J. Hertkorn, Berlin. 26. 3. 02.
- 40a. G. 15 323. **Metallsulfide**, Überführung von — in Sulfate durch Behandeln mit Ozon oder ozonisirter Luft. Antonin Germot, Asnières, Seine, und Henri Edmond Louis Fiévet, Paris. 6. 2. 01.
121. K. 21 691. **Natriumbicarbonat**, Reinigung des mittels der bei Gährprozessen entwickelten Kohlensäure gefallten —. Dr. Reinhold Kusserow, Berlin. 31. 7. 01.
121. O. 3636. **Natriumsulfat**, Darstellung von — und concentrirtem Chlorwasserstoffgas. K. Ochsler, Offenbach a. M. 19. 4. 01.
- 22h. T. 7826. **Pech**, Herstellung eines Ersatzmittels für — und ähnliche Produkte; Zus. z. Ann. T. 7739. Dr. Ernst Trainer, Bochum. 25. 10. 01.
16. L. 15 808. **Phosphat**, Darstellung eines Phosphorsäure in wasserlöslicher bez. wenig löslicher Form enthaltenden — als Superphosphat. Landwirtschaftskammer f. d. Provinz Schleswig-Holstein, Kiel. 9. 8. 01.
- 18b. H. 24 422. **Stahl**, härtbarer, zum unmittelbaren Gießen von Hohlgeschossen geeigneter, manganarmer — mit hohem Kohlenstoffgehalt. Robert Abbott Hadfield, Sheffield, England. 14. 9. 98.
- 18b. C. 8573. **Stahl**, Herstellung von Werkzeug —. Achille Castellani, Berlin. 18. 10. 99.
16. L. 16 486. **Superphosphat**, Aufschliesskammer für — mit Entleerung von unten. Dr. F. Lorenz Nachf. Dr. J. Lütjens, Hannover. 25. 2. 02.
- 31c. R. 16 458. **Thonhähne**, Verbleien oder Verzinnen von —. Carl Ruppel, Höchst a. M. 5. 3. 02.
- 10a. R. 16 236. **Verkohlung** thierischer und pflanzlicher Stoffe mit oder ohne Gewinnung von Nebenproducten. Otto Ricklefs, Oldenburg i. Gr. 9. 1. 02.
- 26a. Sch. 17 369. **Wassergas**, Erzeugung. Charles Henry Schiff, Manchester, England. 4. 6. 01.
- 12o. R. 16 350. **Wismuthoxyjodidagaricinat**, Darstellung; Zus. z. Ann. R. 16 178. J. D. Riedel, Berlin. 7. 2. 02.

#### Eingetragene Waarenzeichen.

2. 54 189. **Epiosin** für chemisch-pharmaceutische Produkte. Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Berlin. A. 13. 2. 1902. E. 22. 5. 1902.
2. 54 567. **Hillesol** für pharmaceutische Präparate und Gelatinekapseln. Boltzmann & Dr. Poppe, Hanau-Limmer. A. 17. 4. 1902. E. 12. 6. 1902.
11. 54 195. **Naphlogen** für künstliche organische Farbstoffe. Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation. A. 22. 2. 1902. E. 23. 5. 1902.
11. 54 575. **Solamin** für künstliche organische Farbstoffe. Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Berlin. A. 22. 2. 1902. E. 13. 6. 1902.
6. 53 895. **Unal** für photographische Entwickler und chemische Präparate für photographische Zwecke. Actien-Gesellschaft für Anilinfabrikation. A. 20. 3. 1902. E. 1. 5. 1902.
2. 53 931. **Vitonoz** für aus Kräutern hergestellte Arzneimittel und Präparate. Chemisch-Pharmaceutische Handelsgesellschaft m. b. H., Berlin. A. 21. 12. 1901. E. 3. 5. 1902.

<sup>1)</sup> L'Engrais.